



VORLAGE FÜR EINEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

DIENSTLEISTUNGSERBRINGER

(Auftragswert von MEHR ALS 500 EUR einschließlich MwSt. oder dem entsprechenden Betrag in Landeswährung)

WICHTIGER HINWEIS

Bei diesem Dienstleistungsvertrag handelt es sich um eine Vorlage, die vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt wird.

Es wird dringend empfohlen, dass die Mitglieder, die sich dafür entscheiden, diese Vorlage zu verwenden, in ihrem eigenen Interesse die Bestätigung von der für die Verwaltung des Vertrags zuständigen Zahlstelle einholen, dass nichts in der Vorlage dem nationalen, auf den Vertrag anwendbaren Recht widerspricht. In dieser Hinsicht können die Mitglieder zusätzliche Bestimmungen in den für diese Zwecke in der Vorlage vorgesehenen Flächen aufnehmen.

Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die Art des Vertrags, die dafür ausgewählt wurde, ihre Beziehung zu dem Dienstleistungserbringer zu regeln, mit dem Umfang und der Art der wahrzunehmenden Aufgaben vereinbar ist und im Einklang mit dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht steht.

Unabhängig von der im Vertrag angegebenen Laufzeit wird das Europäische Parlament die entsprechenden Ausgaben nicht für eine längere Zeit als die Dauer des Mandats des Mitglieds als Mitglied des Europäischen Parlaments übernehmen.

Unabhängig von den sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten wird das Europäische Parlament die Kosten für natürliche Personen, die von den Mitgliedern als örtliche Assistenten oder für die Erbringung von Spezialdiensten eingestellt wurden, nur bis zu den monatlichen Obergrenzen nach Artikel 30 Absätze 12 und 13 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (DBAS) übernehmen.

Die Obergrenzen für die Bruttogehälter örtlicher Assistenten im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b DBAS werden in Artikel 30 Absatz 14 DBAS näher definiert.

Die Mitglieder müssen zu jeder Zeit die europäischen und nationalen auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten. Insbesondere müssen die Mitglieder den Dienstleistungserbringern einen Datenschutzhinweis zur Verfügung stellen, der alle vorgeschriebenen Informationen enthält, die betroffenen Personen erteilt werden müssen, wenn personenbezogene Daten von ihnen erhoben werden.

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Folgendes wird vereinbart:

ZWISCHEN (Nachname/Vorname) _____,

Mitglied des Europäischen Parlaments, nachstehend: „das Mitglied“ genannt,

UND (Name der Einrichtung oder Nachname/Vorname) _____,

nachstehend „der Dienstleistungserbringer“ genannt,

nachstehend zusammen „die Parteien“ genannt.

ANGABEN ZUM DIENSTLEISTUNGSERBRINGER

Firmenregistrierungsnummer (bei einer Freistellung bitte die Rechtsgrundlage angeben): _____

MwSt.-Identifikationsnummer (bei einer Freistellung bitte die Rechtsgrundlage angeben)¹: _____

Telefonnummer: (____) _____

Anschrift der Hauptniederlassung: _____

OPTION 1: Bei dem Dienstleistungserbringer handelt es sich um eine in einem Mitgliedstaat eingetragene juristische Person

Name der Einrichtung: _____

Angaben zum gesetzlichen Vertreter

Nachname: _____ Vorname: _____

Anrede: Frau Herr Sonstiges Geburtsdatum: _____._____._____

E-Mail-Adresse: _____

OPTION 2: Bei dem Dienstleistungserbringer handelt es sich um eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person

Nachname: _____ Vorname: _____

Anrede: Frau Herr Sonstiges Geburtsdatum: _____._____._____

E-Mail-Adresse: _____

¹ Die dem Mitglied im Rahmen des vorliegenden Vertrags erbrachten Dienstleistungen gelten nicht als internationalen Organisationen erbrachte Dienstleistungen und können daher nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden.

TEIL I – BESONDERE BEDINGUNGEN

Anwendbares Recht	Dieser Dienstleitungsvertrag unterliegt dem _____ Recht.
Dienstleistungskategorie: <i>(Bitte nur eine Kategorie wählen.)</i>	<p>OPTION 1:</p> <input type="checkbox"/> Örtlicher Assistent in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments – DBAS (<i>nur wenn der Dienstleistungserbringer eine natürliche Person ist</i>) <p>Hauptaufgaben des örtlichen Assistenten gemäß Artikel 30 Absatz 14 DBAS: <i>(Bitte nur eine Unterkategorie wählen.)</i></p> <input type="checkbox"/> Administrative Unterstützung und Sekretariatsarbeiten <input type="checkbox"/> Erstellung von Texten und beratende Tätigkeiten <p>OPTION 2:</p> <input type="checkbox"/> Genau festgelegte Spezialdienste gemäß Artikel 30 Absatz 5 DBAS. Diese Dienstleistungserbringer müssen über angemessene Qualifikationen oder Erfahrungen hinsichtlich der Erbringung der betreffenden Dienste verfügen (<i>der Dienstleistungserbringer ist entweder eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder eine dort niedergelassene juristische Person</i>)
Genauere Anschrift, unter der die Dienstleistungen erbracht werden sollen	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Vertragslaufzeit <i>– Muss mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über die Laufzeit von Verträgen im Einklang stehen</i>	Beginn: _____.____.20____ Enddatum: _____.____.20____ oder <input type="checkbox"/> Ende der Wahlperiode.
Honorare <i>(Bitte nur eine Option wählen.)</i> <i>– In jedem Fall muss die entsprechende Rechnung eine detaillierte Aufschlüsselung des Honorars enthalten, wenn sie den zuständigen Dienststellen vorgelegt wird. –</i>	<input type="checkbox"/> Festgelegte Einmalzahlung (bitte Betrag und Währung angeben) in Höhe von _____ ohne MwSt., _____ mit MwSt. <input type="checkbox"/> Festgelegtes Honorar, das in Tranchen zu bezahlen ist (bitte Betrag und Währung angeben) in Höhe von _____ ohne MwSt., _____ mit MwSt. jeden/jedes (bitte Häufigkeit angeben – wenn nichts eingetragen ist, wird die Häufigkeit als monatlich betrachtet): <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Vierteljahr <input type="checkbox"/> Jahr <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): _____ <input type="checkbox"/> Festes Honorar auf der Grundlage weiterer dem Vertrag als Anlage beizufügender Tarifbedingungen (aufgabenspezifischer Satz, Stundensatz je Person usw.) innerhalb der nachstehenden Obergrenze für Honorare

<p>Obergrenze für Honorare</p> <p><i>– Nur ausfüllen, wenn sich das Honorar auf andere Tarifbedingungen stützt, die dem Vertrag als Anlage beigelegt werden sollten. –</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Das Honorar des Dienstleistungserbringers darf nicht höher sein als (bitte Betrag und Währung angeben)</p> <p>_____ ohne MwSt., _____ mit MwSt.</p> <p><input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/> pro Vierteljahr <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/> für die gesamte Vertragslaufzeit</p>
<p>Zeitplan für die Rechnungsstellung</p>	<p>Die Rechnungen werden regelmäßig in folgenden Zeitabständen ausgestellt:</p> <p><input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):</p> <p>_____</p>
<p>Reisekosten</p>	<p><input type="checkbox"/> Nicht erstattet</p> <p><input type="checkbox"/> Erstattet: Das Mitglied erstattet dem Dienstleistungserbringer die für Reisen angefallenen Kosten, die unbedingt für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig waren, die in nachstehendem Teil II (A) beschrieben sind und auf Anforderung des Mitglieds erbracht wurden. Diese Kosten müssen getrennt in Rechnung gestellt werden.</p>
<p>Vergabe von Unteraufträgen</p> <p><i>(nur bei genau festgelegten Spezialdiensten gemäß Artikel 30 Absatz 5 DBAS)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Gesamtbetrag des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll²</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Aufgaben, die an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Namen und Daten der Unterauftragnehmer</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Zusätzliche besondere Bestimmungen</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Zusätzliche besondere Bestimmungen</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Zusätzliche besondere Bestimmungen</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

² Gemäß Artikel 30 Absatz 6 DBAS können Dienstleistungen in einem Umfang von bis zu 20 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags an Unterauftragnehmer vergeben werden.

TEIL III – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1 – Vertragsgegenstand

1. Das Mitglied verlangt von dem Dienstleistungserbringer, die im Einzelnen in Teil II A dieses Vertrags beschriebenen Dienstleistungen (nachstehend „die Dienstleistungen“ genannt) zu erbringen, und der Dienstleistungserbringer sagt ihre Erbringung zu. Ihr einziger und ausschließlicher Zweck ist es, das Mitglied bei der Ausübung seiner parlamentarischen Aufgaben im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrags (nachstehend „die besonderen Bedingungen“ genannt), die zusammen mit diesen allgemeinen Bedingungen den gesamten Vertrag zwischen den Parteien darstellen (nachstehend „der Vertrag“ genannt), zu unterstützen.

2. Die Dienstleistungen werden unter der in den besonderen Bedingungen angegebenen Anschrift erbracht. Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen kann es erforderlich sein, dass der Dienstleistungserbringer unter den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bedingungen Reisen unternimmt.

Artikel 2 – Laufzeit und Beendigung des Vertrags

1. a) Die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Dienstleistungen beginnen und enden an den unter den besonderen Bedingungen dieses Vertrags genannten Terminen. Der Beginn darf nicht vor dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags bzw. dem Datum liegen, an dem das Mandat des Mitglieds beginnt. Das Enddatum darf nicht nach dem voraussichtlichen Enddatum des laufenden Mandats des Mitglieds liegen.

b) Unbeschadet sonstiger Gründe, die eine Beendigung dieses Vertrags nach dem anwendbaren nationalen Recht rechtfertigen können, erkennen die Parteien an, dass das Ende der Amtszeit des Mitglieds als Mitglied des Europäischen Parlaments unabhängig davon, aus welchem Grund dies erfolgt, einen hinlänglichen und stichhaltigen Grund für die unverzügliche Beendigung des Vertrags darstellt.

c) Beabsichtigt das Mitglied zurückzutreten, unterrichtet es den Dienstleistungserbringer unverzüglich schriftlich von dem beabsichtigten Zeitpunkt des Rücktritts.

2. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Das Kündigungsschreiben ist der anderen Partei gegen Empfangsbestätigung persönlich auszuhändigen oder, falls dies nicht möglich ist, mit Einschreiben zuzustellen.

3. Wird dieser Vertrag gekündigt, erhält der Dienstleistungserbringer lediglich das Honorar und die Auslagen für die gemäß den Bedingungen dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung geleistete Arbeit. Die Ausgaben zwischen dem Tag der Benachrichtigung über die Kündigung des Vertrags und dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, werden auf das absolut Notwendige beschränkt.

4. Verstößt der Dienstleistungserbringer in schwerwiegender Weise gegen die Bedingungen des Vertrags oder ist er nicht in der Lage, die Dienstleistungen zu erbringen, kann das Mitglied unter der Voraussetzung, dass eine förmliche Mahnung erfolgte und keine Antwort eingegangen ist, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass dem Dienstleistungserbringer eine Entschädigung oder ein Schadensersatz zu zahlen wäre. Dies gilt unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die dem Mitglied zur Verfügung stehen.

5. Nach Auslaufen oder Kündigung dieses Vertrages (unabhängig davon, aus welchem Grund dies erfolgt) übermittelt der Dienstleistungserbringer dem Mitglied alle Dokumente, Formeln, Papiere, Bilder, Zeichnungen, Software, Daten, Leistungsbeschreibungen, Berichte, Vermerke, Programme, Portfolios, Ausrüstungsgegenstände, Materialien jeglicher Art, Identifizierungskarten, Zugangsausweise und Schlüssel, die dem Dienstleistungserbringer vom Mitglied ausgehändigt oder vom Dienstleistungserbringer oder im Auftrag des Dienstleistungserbringers für das Mitglied im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag angefertigt wurden.

Artikel 3 – Zahlungsmodalitäten

1. Die Verwaltung dieses Vertrags erfolgt durch eine Zahlstelle (nachstehend „die Zahlstelle“ genannt), die durch das Mitglied ausgewählt wurde und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist. Die damit verbundenen Kosten trägt das Mitglied. Das Mitglied sagt zu, der Zahlstelle eine Kopie des Vertrags und aller künftigen Vertragsänderungen zu übermitteln.

2. Das Honorar des Dienstleistungserbringers wird auf der in den besonderen Bedingungen festgelegten Grundlage bestimmt und auf Vorlage einer einzigen, im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht erstellten Rechnung oder Honorarabrechnung bezahlt, in der die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen im Einzelnen angegeben werden und die eine Aufschlüsselung des in Rechnung gestellten Gesamtpreises enthält. Die Rechnungen werden in den Zeitabständen und gegebenenfalls innerhalb der Höchstgrenzen ausgestellt, die in den besonderen Bedingungen angegeben sind.

3. Muss der Dienstleistungserbringer nach dem anwendbaren nationalen Recht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein, enthält das Honorar nach den besonderen Bedingungen Mehrwertsteuer.

4. Wenn die Option in den besonderen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften gemäß dem anwendbaren nationalen Recht kann der Dienstleistungserbringer auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung die angemessenen und notwendigen Ausgaben (insbesondere für Unterkunft und persönliche Mahlzeiten) im Einklang mit nachstehendem Absatz 5 teilweise oder gänzlich erstattet bekommen, die in Bezug auf Reisen angefallen sind, die auf Anforderung des Mitglieds zum alleinigen Zwecke der Erbringung der in diesem Vertrag angegebenen Dienstleistungen unternommen wurden.

5. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Vorlage der Originalbelege, wie der Zugfahrkarten oder der Flugscheine mit Bordkarten. Es sind die wirtschaftlichsten und effizientesten Verkehrsmittel und Unterkünfte auszuwählen, sofern sie zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar und zugänglich sind. Zug- oder Flugreisen erfolgen für Reisen innerhalb Europas in der Economy Class bzw. in der zweiten Klasse. Erfolgt die Reise mit dem PKW, so entspricht die Erstattung den Kosten einer Zugfahrkarte der zweiten Klasse für dieselbe Reise, oder es wird gemäß der von den Steuerbehörden akzeptierten innerstaatlichen Vorschrift oder Praxis eine Vergütung in Form einer Kilometerpauschale gezahlt. Taxis dürfen nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Strecken, für die keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen werden. Der Dienstleistungserbringer muss die günstigsten Unterbringungsmöglichkeiten wählen, die innerhalb einer zumutbaren Entfernung in dem entsprechenden Zeitraum zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich in einem Standardzimmer. Unterkunfts-, Aufenthalts- und sonstige Kosten können auf der Grundlage der angemessenen tatsächlichen Kosten oder eines Tagegelds bis zu dem im anwendbaren nationalen Recht vorgesehenen Mindestbetrag erstattet werden.

6. Der Dienstleistungserbringer ist alleine für die Zahlung aller seiner Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Pflichtabgaben verantwortlich, die nach dem anwendbaren nationalen Recht zu zahlen sind.

Artikel 4 – Rechte und Pflichten der Parteien

1. Beide Parteien verpflichten sich, die Bedingungen dieses Vertrags im Geist der Zusammenarbeit und unter gebührender Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Pflichten zu erfüllen.

2. a) Wenn der Dienstleistungserbringer eine natürliche Person ist, sagt er zu, während der Laufzeit des Vertrags weder mittelbar noch unmittelbar eine andere Tätigkeit – auch nicht auf unentgeltlicher Basis – auszuüben, die die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Dienstleistungserbringer beeinträchtigen oder zu einem Interessenkonflikt mit dem Mitglied, das er unterstützt, oder mit dem Parlament führen könnte. Außerdem erklärt der Dienstleistungserbringer, dass er kein Mitglied des Personals einer Fraktion des Europäischen Parlaments ist oder bei einer Partei auf europäischer Ebene oder einer anderen

Einrichtung angestellt ist, die einen Zuschuss vom Europäischen Parlament erhält, dass er nicht bei einer Institution der Europäischen Union beschäftigt ist und eine solche Beschäftigung für die Dauer dieses Vertrages auch nicht annehmen wird.

b) Wenn der Dienstleistungserbringer eine juristische Person ist, erklärt er, dass die Erbringung von Dienstleistungen für das Mitglied nicht zu einem Interessenkonflikt führt, da keine der an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Personen ein Assistent des Mitglieds im Sinne des Artikels 30 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments oder der Ehepartner, der feste Partner, ein Elternteil, das Kind, der Bruder oder die Schwester des Mitglieds ist.

c) Unbeschadet des vorstehenden handelt es sich bei dem Dienstleistungserbringer um einen unabhängigen Auftragnehmer, der nicht darauf beschränkt ist, Dienstleistungen ausschließlich für das Mitglied zu erbringen. Durch diesen Vertrag wird der Dienstleistungserbringer in keiner Weise daran gehindert, Dienstleistungen für andere zu erbringen, vorausgesetzt, dies beeinträchtigt nicht die ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen für das Mitglied, führt nicht zu einem Interessenkonflikt und schädigt nicht den guten Namen oder Ruf des Mitglieds.

3. Der Dienstleistungserbringer darf dem Mitglied Personal kein Personal zur Verfügung stellen, es sei denn, es handelt sich um zeitlich befristete Dienstleistungen und der Dienstleister stellt sein Personal professionell und regelmäßig zur Verfügung und ist dazu nach nationalem Recht ordnungsgemäß befugt.

4. Der Dienstleistungserbringer erfüllt alle für ihn und sein Geschäft geltenden gesetzlichen und beruflichen Verpflichtungen. Er muss seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben sowie Handlungen und Unterlassungen vermeiden, die dem Mitglied schaden, seinen Ruf schädigen oder zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Der Dienstleistungserbringer ist alleine dafür verantwortlich, Fehler, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen begangen wurden, auf eigene Kosten zu beheben.

5. Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Dienstleistungen ordnungsgemäß ausgeführt werden, darf der Dienstleistungserbringer bei seiner Tätigkeit seine eigenen Arbeitsmethoden anwenden, und es steht ihm frei, seine Zeit nach Belieben einzuteilen. Er ist nicht dem Mitglied unterstellt.

6. Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments erbrachte Dienstleistungen dürfen nicht an Unterauftragnehmer vergeben werden. Die Erbringung von genau festgelegten Spezialdiensten gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments darf nur in hinreichend begründeten Fällen nach Unterrichtung der zuständigen Dienststelle im Parlament an Unterauftragnehmer vergeben werden, wobei höchstens 20 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags vergeben werden dürfen.

7. Erbringt der Dienstleistungserbringer professionelle Dienstleistungen oder Dienstleistungen, die auf einer geistigen Leistung beruhen, erklärt er sein Einverständnis, dass die ihm übertragenen Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich Urheberrechte, Patente und Musterrechte) dem Mitglied bei Anfertigung und so lange zustehen, wie dies nach dem anwendbaren nationalen Recht höchstens zulässig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich auf Materialien, die durch den Dienstleistungserbringer im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen oder ausschließlich zum Zwecke dieser Dienstleistungen angefertigt wurden, beziehen.

Das Mitglied sagt zu, all diese Rechte des geistigen Eigentums vom Dienstleistungserbringer schriftlich und im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht zu sichern.

8. Der Dienstleistungserbringer lässt äußerste Diskretion bezüglich der Fakten und Informationen walten, die ihm bei der Ausführung des Vertrags zur Kenntnis gebracht werden, und er darf keiner Person gegenüber Dokumente oder Informationen offenbaren, die nicht veröffentlicht wurden, es sei denn, die vorherige Einwilligung des Mitglieds wurde eingeholt.

9. Der Dienstleistungserbringer sorgt während der Laufzeit des Vertrages dafür, dass eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und – im Falle freiberuflicher Dienstleistungen oder von Dienstleistungen, die auf einer geistigen Leistung beruhen – eine Berufshaftpflichtversicherung im Hinblick auf die Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag besteht.

10. Die in den Absätzen 7, 8 und 9 genannten Verpflichtungen der Parteien gelten auch nach Auslaufen oder Kündigung dieses Vertrages weiter, unabhängig davon, aus welchem Grund dies erfolgt.

Artikel 5 – Ausschlussklausel des Europäischen Parlaments

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der nur für das Mitglied und den Dienstleistungserbringer verbindlich ist. Das Europäische Parlament ist keine Vertragspartei dieses Vertrags und kann unter keinen Umständen als Arbeitgeber, Vertragspartner oder Aufsichtsinstanz des Dienstleistungserbringers betrachtet werden. Es kann an keinen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag beteiligt werden und übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Mitglieds oder des Dienstleistungserbringers.

Artikel 6 – Anwendbares Recht und Streitbeilegung

1. Dieser Vertrag unterliegt dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Recht.
2. Streitigkeiten werden entsprechend den Festlegungen in Absatz 1 gemäß dem anwendbaren Recht beigelegt.

Artikel 7 – Veröffentlichung des Namens des Dienstleistungserbringers im Internet

Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass der Name des Dienstleistungserbringers auf der Website des Europäischen Parlaments während der Laufzeit dieses Vertrages zusammen mit dem Namen des Mitglieds veröffentlicht wird. Sowohl der Dienstleistungserbringer als auch das Mitglied können in hinreichend begründeten Fällen, z. B. zum Schutz der persönlichen Sicherheit, beim Generalsekretär des Europäischen Parlaments schriftlich beantragen, dass der Name bzw. Firmenname nicht auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht wird. Der Generalsekretär entscheidet, ob einem solchen Antrag stattgegeben wird. Die Entscheidung des Generalsekretärs wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

Artikel 8 – Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Parteien sagen zu, die Datenschutzgrundverordnung⁴ und alle sonstigen Datenschutzvorschriften, die nach dem anwendbaren nationalen Recht anwendbar sind, einzuhalten.
2. Insbesondere sagt das Mitglied zu, dem Dienstleistungserbringer einen Datenschutzhinweis zur Verfügung zu stellen, der alle vorgeschriebenen Informationen enthält, die betroffenen Personen erteilt werden müssen, wenn personenbezogene Daten von ihnen erhoben werden.
3. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags erhoben werden, dürfen übermittelt werden an: a) die Verwaltung des Europäischen Parlaments, die die Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet, und b) die Zahlstelle, die die Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Artikel 9 – Verschiedenes

- 1. Jede Änderung der Bestimmungen dieses Vertrags ist Gegenstand eines Zusatzvertrags, der dem Parlament und der Zahlstelle unverzüglich übermittelt wird.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für unwirksam erklärt werden, wird sie gestrichen. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre volle Gültigkeit und Wirkung bei.
- 3. Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gilt für den vorliegenden Vertrag, dass der Singular den Plural umfasst und umgekehrt. Die maskuline Form eines Wortes umfasst auch die feminine Form.

Geschehen zu (in zwei Ausfertigungen) _____ am _____._____.20_____

Das Mitglied

Der Dienstleistungserbringer